

**Beschluss Nr. 5/2024*****Genehmigung der Disziplinarordnung***

Am Montag, 06.05.2024 um 17:00 hat sich unten angeführter Schulrat des Sozialwissenschaftlichen, Sprachen- und Kunstgymnasiums Meran aufgrund einer formellen Einladung des Vorsitzenden des Schulrates dieser Schule, in der Klasse 2Aso, in der Verdistrasse Nr. 8, zu einer Sitzung getroffen.

Mitglieder		anwesend	entsch. abw.
Stephan Terzer	Vorsitzender	x	
Martina Rainer	Direktorin	x	
Monika Kollmann	Vertreterin der Lehrpersonen		x
Roswitha von Marsoner	Vertreterin der Lehrpersonen	x	
Philipp Egger	Vertreter der Lehrpersonen	x	
Gudrun Masoner	Vertreterin der Lehrpersonen	x	
Josef Leiter	Vertreter der Lehrpersonen	x	
Sonia Sulzer	Vertreterin der Lehrpersonen L2	x	
Sabine Gritsch	Vertreterin der Eltern	x	
Günther Steier	Vertreter der Eltern	x	
Gregghi Leonor	Vertreterin der Schüler*innen	x	
Kerner Maila Elsa Pia	Vertreterin der Schüler*innen		x
Maximilian Focherini	Vertreter der Schüler*innen	x	
Verena Mazohl	Vertreterin des Verwaltungspersonals	x	

Nach Einsichtnahme in

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung, betreffend Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das D.P.R. Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Regelung zur Autonomie der Schulen;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend Autonomie der Schulen;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003, betreffend die „Schüler- und Schülerinnencharta“;
- in das Rundschreiben des Schulamtsleiters vom 22. Juli 2003, Nr. 38 betreffend „Die neue Schüler- und Schülerinnencharta“;
- in die geltende Disziplinarordnung laut Beschluss des Schulrates Nr. 07 vom 03.06.2004;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 06.05.2024;
- in die Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge des Lehrerkollegiums vom 25.03.2024;

Festgestellt, dass

- einige Teilbereiche der Disziplinarordnung zu aktualisieren sind;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit Stimmeneinheit (12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen) die Disziplinarordnung laut Anlage, die wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen.

Der vorliegende Beschluss ersetzt die Disziplinarordnung laut Beschluss Nr. 7/2004.

Gelesen, genehmigt und gezeichnet.

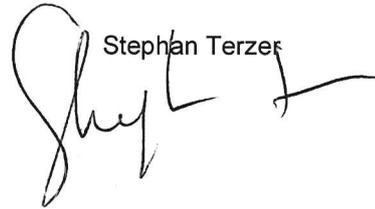
Die Schriftführerin

Verena Mazohl



Der Vorsitzende des Schulrates

Stephan Terzer



DISZIPLINARORDNUNG

Erfolgreiches Lernen wird neben vielen anderen Faktoren durch ein förderliches Lernklima und einen respektvollen Umgang miteinander unterstützt bzw. erst möglich.

Die Schüler*innen sind wie die Lehrpersonen und alle anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichermaßen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten. Dazu können und müssen Schüler*innen gleichermaßen beitragen wie Lehrpersonen.

Grundlegende Regeln für das gemeinsame Lernen und Arbeiten sind in der Schüler- und Schülerinnencharta sowie in der Schulordnung angeführt. Werden diese nicht eingehalten, findet die Disziplinarordnung Anwendung.

1. Regeln des Zusammenlebens und Leitlinien bei Regelverstößen

Die Schüler*innen sind zu einem höflichen, toleranten und rücksichtsvollen Verhalten in der Schule und bei unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen auch außerhalb der Schule verpflichtet.

Werden die schulischen Regeln des Zusammenlebens nicht beachtet, gilt dies als Verstoß gegen die Schulordnung, der Disziplinarmaßnahmen oder Maßnahmen zur Wiedergutmachung zur Folge hat. Dabei sind folgende Leitlinien zu beachten:

- Fehlverhalten und Regelverstöße sowie deren Wirkungen werden den Schüler*innen bewusst gemacht, ohne deren Würde zu verletzen.
- Konflikte werden fair und konstruktiv gelöst. Es wird das Gespräch gesucht und den Betroffenen die Gelegenheit gegeben, die Gründe für das Fehlverhalten darzulegen.
- Bei minderjährigen Schüler*innen werden die Eltern ins Gespräch miteinbezogen. Bei schweren Verstößen (z.B. Gewalt gegen Mitschüler*innen) werden neben den Sanktionen zusätzliche Maßnahmen (z.B. Einbeziehung des Schulpsychologischen Dienstes) gesetzt.
- Soweit möglich, wird die Möglichkeit zur Wiedergutmachung geboten.
- Sanktionen streben eine Änderung des Verhaltens an.
- Die Verantwortung für den Disziplinarverstoß ist immer persönlich.

2. Disziplinarverstöße

Disziplinarverstöße liegen dann vor, wenn:

- Schüler*innen die Persönlichkeit von Mitgliedern der Schulgemeinschaft angreifen;
- Schüler*innen das Eigentum der Schule, von Mitschülerinnen oder anderer Personen beschädigen oder entwenden;
- Schüler*innen Räume der Schule vorsätzlich verschmutzen und Einrichtungsgegenstände beschädigen oder entwenden;
- Schüler*innen die schulischen Tätigkeiten der Mitschüler*innen, Lehrpersonen oder des Verwaltungspersonals behindern;
- Schüler*innen durch unverantwortliches Verhalten sich selbst oder andere Gefahren aussetzen;
- Schüler*innen durch ungebührliches Verhalten den Ruf der Schule schädigen. Dies schließt Aktivitäten in den sozialen Medien mit ein.

- Schüler*innen vereinbarte Termine nicht einhalten, unbegründet abwesend sind und dadurch den Lernprozess stören oder behindern;
- Schüler*innen wiederholt gegen die Bestimmungen der Schulordnung verstoßen.

3. Disziplinarmaßnahmen

Verstöße gegen die in der Schulordnung angeführten Pflichten der Schüler*innen oder gegen die dort angeführten Schulregeln ziehen Disziplinarmaßnahmen nach sich. Diese dürfen die Persönlichkeit der Schüler*innen nicht verletzen. Sie müssen angemessen sowie zeitlich begrenzt sein und dürfen die Leistungsbewertung in keiner Weise beeinflussen.

Disziplinarverstöße finden Berücksichtigung in der Verhaltensnote.

Art der Sanktionen

Je nach Ausmaß des Verstoßes können folgende Maßnahmen getroffen werden:

3.1. Mündliche Ermahnung

Die Ermahnung kann als „Anmerkung zum Verhalten“ im digitalen Register festgehalten werden.

3.2. Mündliche Ermahnung mit Disziplinarvermerk im digitalen Register

Gibt es eine Häufung von Verhaltensverstößen und zeigt der/die Betroffene keine erkennbare Besserung, kann die Ermahnung eine Eintragung ins digitale Register zur Folge haben. Ein schwerwiegender Verstoß kann unmittelbar zu einem Disziplinarvermerk führen. Die Eintragung gilt in diesem Fall als Disziplinarvermerk.

3.3. Ausschluss aus der Klassengemeinschaft oder der Schulgemeinschaft

Bei Häufung von Disziplinarvermerken sowie bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Disziplinarordnung kann der Klassenrat eine der folgenden Maßnahmen beschließen:

- a. soziale Arbeit in einer außerschulischen Einrichtung (im Sinne der Wiedergutmachung)
- b. einen Ausschluss von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen oder Lehrfahrten;
- c. einen Ausschluss aus der Klassengemeinschaft/Schulgemeinschaft von bis zu 15 Tagen (zwei Schulwochen und ein Tag). Der Klassenrat entscheidet nach pädagogischen Grundsätzen, ob ein Ausschluss aus der Klassengemeinschaft mit Aufgaben in einem Raum der Schule oder ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft angewandt wird.

In besonderen Fällen können Schüler*innen kurzfristig von der betreffenden Lehrperson aus der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden, sofern die Aufsicht gewährleistet bleibt. Die Schülerin bzw. der Schüler darf dabei auf keinen Fall das Schulgebäude verlassen. Dieser Ausschluss aus der Klassengemeinschaft beschränkt sich auf die betreffende Unterrichtsstunde und ist immer mit einem fachbezogenen Arbeitsauftrag (in der Bibliothek oder in einem anderen schulischen Raum) verbunden. Die Maßnahme muss im digitalen Register dokumentiert werden.

3.4. Zeitweiliger Ausschluss aus der Schulgemeinschaft aufgrund von Straftaten

Bei Straftaten sowie bei Gefahr der Unversehrtheit von Personen folgt ein zeitweiliger Ausschluss aus der Schulgemeinschaft.

Zuständigkeiten bei Ausschlüssen:

Ein- oder mehrtägige Ausschlüsse aus der Klassen- oder Schulgemeinschaft und Ausschlüsse von schulbegleitenden Veranstaltungen werden vom Klassenrat verfügt. Über die Einberufung des Klassenrates entscheiden die Schulführungskraft und/oder der Klassenvorstand, in

Ausnahmefällen kann die Einberufung auch von einer einzelnen Lehrperson beantragt werden.

4. Beschädigung von persönlichem oder öffentlichem Eigentum

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Wiedergutmachung:

- a. Die Schüler*innen sind zum Bezahlen eines Schadens verpflichtet (bei Minderjährigen auch die Eltern oder Erziehungsberechtigten)
- b. bzw. können zu Tätigkeiten wie Mithilfe bei Reparaturen, zum Reinigen von Tischen, Stühlen o. Ä. herangezogen werden. Solche Tätigkeiten werden außerhalb des regulären Unterrichts erledigt.

5. Verstoß gegen das Rauchverbot

Im gesamten Schulareal ist jegliche Form des Rauchens verboten.

Dabei sind die elektronischen Zigaretten den herkömmlichen Zigaretten gleichgestellt.

Dem Verstoß gegen das Rauchverbot folgt ein Disziplinarvermerk im Register.

Die Verwendung von Nikotinbeuteln jeglicher Art hat ebenso einen Disziplinarvermerk im Register zur Folge.

Bei der erstmaligen Übertretung des Rauchverbots an der Schule erfolgt eine schriftliche Verwarnung. Bei der nächsten Übertretung in den darauffolgenden 5 Jahren wird ein Übertretungsprotokoll ausgestellt, woraufhin das zuständige Amt die Bußgeldstrafe in Höhe von 27,50 € bis 275€ einfordert.¹

6. Begehung von strafrechtlich relevanten Handlungen

Bei Begehung von schwerwiegenden Straftaten, welche aufgrund ihrer Besonderheit oder Wichtigkeit die Anzeigepflicht der Schulen zur Folge haben (z.B. schwere Körperverletzung, Minderjährige als Opfer oder Täter), wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen. Die Schule bringt diese Handlungen bei den entsprechenden Behörden zur Anzeige.²

Bei Begehung von Antragsdelikten, bei denen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten den Strafantrag stellen, kann die Schule eine beratende und unterstützende Rolle einnehmen.

Die Schule unterstützt nach Möglichkeit die Wiedergutmachung der begangenen Fehler.³

Je nach Schweregrad der strafbaren Handlung kann ein Ausschluss aus der Schulgemeinschaft als Disziplinarmaßnahme verfügt werden.

7. Rekurse

¹ siehe Landesgesetzes Nr. 6 vom 3. Juli 2006

² Für die operative Vorgehensweise wird auf das Einvernehmensprotokoll zwischen der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen und der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Bozen verwiesen, "Linee guida sulle modalità di segnalazione/denuncia all'Autorità Giudiziaria Ordinaria e Minorile" vom 5.12.2019.

³ Restorative Justice siehe <https://civis.bz.it/de/dienste/dienst.html?id=1008301>

Gegen die Disziplinarmaßnahme kann die Schülerin bzw. der Schüler oder deren Erziehungsberechtigte innerhalb einer Woche ab Erhalt der Verfügung Rekurs bei der schulinternen Schlichtungskommission einreichen. Der Vollzug dieser Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der Rekursfrist bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.

8. Schulinterne Schlichtungskommission

Der schulinternen Schlichtungskommission gehören neben der Schulführungskraft eine Schüler*innenvertretung, eine Elternvertreter*in und zwei Lehrpersonen an. Die Vertreter*innen der Schülerinnen, Eltern und Lehrpersonen werden vom Schülerrat, vom Elternrat bzw. Lehrerkollegium namhaft gemacht. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission beträgt drei Jahre. Die erste Einberufung der Schlichtungskommission erfolgt durch die Schulführungskraft. In dieser ersten Sitzung genehmigt die Schlichtungskommission die Geschäftsordnung.

Für alle hier nicht besonders angeführten Details gelten die Art. 5 und 6 der Schüler*innen-Charta.